

Benützungsordnung für die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Graz

§ 1. Allgemeines

- (1) Diese Benützungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek der Med Uni Graz.
- (2) Jede*r Angehörige der Med Uni Graz gemäß § 94 UG 2002 ist berechtigt, die Dienstleistungen der bibliothekarischen Einrichtungen der Med Uni Graz in Anspruch zu nehmen.
- (3) Personen, die nicht Angehörige der Med Uni Graz sind, können die Dienstleistungen gemäß Abs. 1 nur insoweit in Anspruch nehmen, als dies die Benützungsordnung vorsieht.
- (4) Die Benutzung der bibliothekarischen Einrichtungen ist ausschließlich im Einklang mit dieser Benützungsordnung und der Hausordnung der Med Uni Graz zulässig.
- (5) Die Benützungsordnung ist auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz einsehbar und liegt in der Universitätsbibliothek und im Lernzentrum der Med Uni Graz auf. Die Zustimmung zur Benützungsordnung erfolgt durch das Betreten der Räumlichkeiten bzw. der Nutzung der physischen und elektronischen Bibliothek.

§ 2. Entlehnberechtigte

- (1) Zur Entlehnung sind berechtigt:
 1. Angehörige der Med Uni Graz,
 2. Studierende anderer österreichischer Universitäten und Hochschulen,
 3. sonstige Personen, für welche ein Benutzer*innen-Account für die Universitätsbibliothek der Med Uni Graz in MedOnline angelegt wurde.

Wenn es zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz erforderlich ist, kann deren Leitung die Benutzungsbedingungen in begründeten Fällen für bestimmte Nutzergruppen unterschiedlich regeln.

- (2) Personen, die noch nicht volljährig sind, benötigen zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung des*der Erziehungsberechtigten.

(3) **Anmeldung und Nachweis der Entlehnberechtigung**

Bei Studierenden wird die Entlehnberechtigung durch einen gültigen Studierendenausweis, bei Mitarbeiter*innen der Med Uni Graz durch einen gültigen Lichtbildausweis, bei Mitarbeiter*innen der KAGes am LKH-Klinikum Graz durch einen gültigen Ausweis des LKH-Klinikums Graz, sowie bei allgemeinen Benutzer*innen durch einen Lichtbildausweis in Kombination mit einem Meldezettel aktiviert und nachgewiesen.

- (4) Die Weitergabe der Berechtigungsdaten sowie die Weitergabe entlehnter Medien an andere Personen ist nicht gestattet und schließt widrigenfalls die Haftung der*des Entlehnberechtigten nicht aus.

(5) Die Benützung von und der Zugang zu elektronischen Ressourcen (z. B. Datenbanken, E-Journals, E-Books, Lernplattformen) erfolgt nach Maßgabe der Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern und Verlagen.

(6) Es können Medien aus den Kostenstellen der Organisationseinheiten bzw. Subeinheiten unter Einhaltung der Erwerbsrichtlinien im Wege der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz erworben werden. Diese werden sodann in den jeweiligen Organisationseinheiten/Subeinheiten aufgestellt (Instituts- und Klinikbibliotheken). Inwiefern eine Entlehnung der dort befindlichen Medien an Benutzer*innen erfolgt, liegt in der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Leiterin*des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit/Subeinheit.

§ 3. Ausleihmodalitäten und Reklamationswesen

(1) Alle in der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz vorhandenen Medien können vor Ort benutzt werden. Die Benutzung des historischen Buchbestandes der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz unterliegt besonderen Bedingungen und ist im Anhang 3 enthalten. Entlehbare Medien können nur mit einem aktiven Benutzer*innen-Account entlehnt werden.

Die folgenden Medien bzw. Objekte können entlehnt werden:

- a) Bücher der Lehrbuchsammlung: 60 Tage, Verlängerung auf maximal 180 Tage möglich, unter der Voraussetzung, dass keine Reservierung durch andere Benutzer*innen vorliegt
- b) Nachschlagewerke und Hochschulschriften: 30 Tage
- c) Garderobenschlüssel: 1 Tag

Für Medien und Lernobjekte, die nicht unter die Punkte a bis c fallen, wird die Entlehndauer in MedSearch angezeigt.

Es dürfen höchstens 15 Medien pro Person gleichzeitig entlehnt werden.

(2) Um die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz sicherzustellen, kann deren Leitung andere Entlehnfristen für bestimmte Medien festsetzen oder kann ein entlehntes Medium in begründeten Einzelfällen vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden.

(3) Entlehnte Medien sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(4) Kommen Entlehner*innen der Rückstellpflicht nicht nach, so wird von der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Medien elektronisch oder schriftlich eingemahnt. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung wiederholt. Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben, mit dem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung iSd Abs. 8.

(5) Für die verspätete Rückstellung eines Mediums sind pro Medium und Tag Gebühren in der auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz veröffentlichten Höhe zu entrichten. Diese dürfen jedoch den Wiederbeschaffungswert des entlehnten Mediums nicht überschreiten.

(6) Entlehner*innen, die der Aufforderung zur Rückgabe des Mediums im Sinne des Abs. 3 nicht nachkommen und ihre daraus entstandenen Schulden nicht beglichen haben, sind von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen.

(7) Die Nichtbeachtung der Rückstellpflicht bzw. der von der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz erhobenen Rückforderungen durch Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors unterstehen, wird unbeschadet der Abs. 3 bis 5 dienstlich geahndet.

(8) Entlehner*innen, die der Aufforderung zur Rückgabe von Medien im Sinne des Abs. 3 binnen drei Monaten nicht nachkommen, können von der Medizinischen Universität Graz auf Rückgabe der Medien oder Ersatz des Wertes der Medien geklagt werden. Die Med Uni Graz hat in diesem Fall auch Anspruch auf Abgeltung der Mahnspesen und Ersatz der Kosten für allfällige Nachforschungen hinsichtlich der Wiederbeschaffbarkeit von Medien, für Fernleihe, für das Kopieren von nicht mehr erhältlichen Medien und Ähnlichem.

§ 4. Ausschluss von der Entlehnung

(1) Von der Entlehnung jedenfalls ausgeschlossen sind:

1. Medien, die vor 1945 erschienen sind,
2. Medien, die nach 1945 erschienen sind, und einen hohen materiellen oder ideellen Wert für die Med Uni Graz besitzen,
3. Medien, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden dürfen (z.B. gesperrte Hochschulschriften),
4. Präsenzbestände (z.B. gedruckte Zeitschriftenbände, spezielle Sammlungen), die in den Räumen der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz aufgestellt sind,
5. sonstige Medien, die sich nicht für die Entlehnung eignen.

§ 5. Literaturservice

An der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz ist ein Literaturservice eingerichtet. Über dieses können Dokumente (Bücher und / oder Artikel) bestellt werden. Die hierfür entfallenden Gebühren sind auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz zu veröffentlichen und werden den Benutzer*innen gem. § 6 dieser Benützungsbildung verrechnet.

§ 6. Kostenersatz

Für die Anfertigung von Kopien, sowie für die Vermittlung von Informationen durch das Literaturservice ist Kostenersatz in der auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz veröffentlichten Höhe zu leisten.

§ 7. Benutzung von Hard- und Software

(1) Die Universitätsbibliothek der Med Uni Graz bietet ihren Benutzer*innen in ihren Räumen Arbeitsplätze mit technischer Infrastruktur und freien Internetzugang. Dieser steht ausschließlich für studien- und forschungsbezogene Arbeiten/Recherchen zu Verfügung.

(2) Bei Benutzung der freien Internet-Zugänge tragen die Benutzer*innen selbst die Verantwortung dafür, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten. Seiten mit rassistischem, pornografischem, obszönem,

beleidigendem, vulgärem, Gewalt verherrlichendem oder verharmlosendem sowie sittenwidrigem Inhalt dürfen nicht abgerufen werden.

(3) Passwörter, die im Zusammenhang mit elektronischen Ressourcen der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz verwendet werden, sind geheim zu halten und nicht an andere Personen weiterzugeben. Die Passwort-Richtlinien der Med Uni Graz sind einzuhalten.

(4) Änderungen an Einrichtungsgegenständen und Arbeitsplätzen bzw. an der Konfiguration der informationstechnischen Einrichtungen oder die Installation von Programmen durch Benutzer*innen sind verboten.

(5) Benutzer*innen laut § 2 Abs 1 Z 1 können nach Anmeldung über ihren Benutzer*innen-Account elektronische Literaturressourcen, die von der Med Uni Graz lizenziert sind, auch außerhalb des Med Uni Netzwerkes nutzen. Die Anmeldevoraussetzungen hierfür sind gesondert auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz bekanntgemacht/bekannt zu machen.

(6) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Ausschluss der Nutzung erfolgen; eventuelle weitere rechtliche Schritte bleiben hiervon unberührt.

§ 8. Haftungsausschluss

(1) Die Universitätsbibliothek der Med Uni Graz haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Für die Einhaltung der Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte ist der*die Benutzer*in allein verantwortlich. Der*die Benutzer*in verpflichtet sich daher ausdrücklich, der Med Uni Graz sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch sie*ihn verursachten rechtswidrigen Nutzung der entlehnten Werke entstehen, zu ersetzen, die Med Uni Graz somit schad- und klaglos zu halten.

(3) Seitens der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz werden die Datenträger der Med Uni Graz nicht auf etwaige „Computer-Viren“ oder sonstige Mängel überprüft. Die Universitätsbibliothek der Med Uni Graz übernimmt daher keinerlei Haftung oder Gewährleistung für etwaige Schäden, die durch die Verwendung entstehen können (wie z.B. Viren, Datenverlust). Die Med Uni Graz haftet nicht für Datenverluste oder Schäden an Privatgeräten, die durch die in § 7 genannte Nutzung entstehen.

(4) Die Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz enthält nur Links, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Aufnahme offensichtlich nicht gegen geltendes österreichisches Recht verstößt. Die Aufnahme eines Links bedeutet keinesfalls eine Identifikation mit dem Inhalt der Seiten. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Haftung für die Inhalte fremder Seiten, insbesondere nicht für Verletzungen des Urheberrechts, des Datenschutzgesetzes, strafrechtlicher Bestimmungen sowie Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen Benutzern*innen und Internetdienstleistern.

§ 9. Diebstahl, Beschädigung & Verlust

(1) Die Med Uni Graz ist verpflichtet, Diebstähle und andere gerichtlich strafbare Handlungen gegen Eigentum der Med Uni Graz zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, alle Geräte, Medien, Lernobjekte und sonstige Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln und nicht zu beschädigen. Als Beschädigung gelten bei Medien unter anderem das Entfernen von Seiten, Eintragungen jeder Art sowie durch Flüssigkeiten oder Speisen entstandene Beschädigungen. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, bei der Entgegennahme oder Nutzung eines Mediums dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beschädigungen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Geräten (EDV) und Lernobjekten. Für Beschädigungen oder Verlust von Medien, (EDV)-Geräten, Garderobenschlüsseln, Lernobjekten und sonstigen Arbeitsmitteln ist im Umfang der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz durch die Benutzer*innen zu leisten.

§ 10. Öffnungszeiten

Die Rahmenöffnungszeiten der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz sind auf Vorschlag der Bibliotheksleitung vom Rektorat festzulegen, die aktuellen Öffnungszeiten sind von der Bibliotheksleitung festzulegen und beides ist auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz bekannt zu geben.

§ 11. Anordnungen zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs

Die Anordnungen zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs (Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, Garderobenordnung) sind in Anhang 1 und 2 enthalten, auf der Website der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz bekannt zu geben und liegen in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme auf.

§ 12. Verstöße gegen die Benützungordnung

(1) Personen, die der Benützungordnung zuwiderhandeln, sind auf die Einhaltung der Benützungordnung hinzuweisen. Bei groben Verstößen können das Benützungsrecht und die Entlehnberechtigung auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, eingeschränkt oder entzogen werden.

(2) Die Ergreifung dienstrechtlicher Konsequenzen bei Verstößen gegen die Benützungordnung durch Angehörige der Med Uni Graz bleibt unberührt.

§ 13. Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist Inhalt der gesondert veröffentlichten Datenschutzerklärung der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz.

§ 14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Benützungordnung ist das zuständige Gericht in Graz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

§ 15. In-Kraft-Treten

Diese Benützungordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft und ersetzt die Benützungsrichtlinie für die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 14.12.2022, Stj 2022/2023, 11. Stk. RN54, vollinhaltlich.

Anhang 1

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

1. In den Räumen der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.
2. Essen, Trinken (ausgenommen Trinkflaschen), Rauchen und lautes Verhalten (z.B. Telefonieren) ist im Benützungsbereich nicht gestattet.
3. Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, der Bestände oder des Inventars bewirken können, sowie die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Begleithunde behinderter Personen, ist nicht erlaubt.
4. Die Mitnahme von Überbekleidung, Schirmen, Taschen, Rucksäcken, Getränken, Speisen und Ähnlichem in die Universitätsbibliothek ist nicht gestattet.
5. Zu Kontrollzwecken - insbesondere in Fällen des Ansprechens der Buchsicherungs- und Alarmanlage - kann das Bibliothekspersonal verlangen, dass sämtliche Taschen und sonstige Behältnisse der Benutzerin*des Benutzers geöffnet werden und alle Medien vorgewiesen werden.
6. Die Bestände der Universitätsbibliothek und das Inventar der bibliothekarischen Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Die Benutzer*innen haften für Beschädigungen und Verlust von Beständen und Inventar der Universitätsbibliothek sowie für widerrechtliche Benützung der EDV-Geräte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
7. Den Anordnungen des Personals der Universitätsbibliothek ist zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes bei sonstigem Entzug der Benützungs- und Entlehnberechtigung Folge zu leisten. Auf Verlangen haben die Benutzer*innen ihre Identität nachzuweisen.
8. Personen, die den Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zuwiderhandeln, kann das Benützungsrecht auf bestimmte Zeit eingeschränkt oder entzogen werden.
9. Allfällige weitere auf der Webseite bzw. im Intranet der Med Uni Graz veröffentlichte Regeln der Med Uni Graz bzw. der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz sind zu beachten.

Anhang 2

Garderobenordnung

1. Die Garderobenschränke dürfen täglich nur für die Zeit der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz benützt werden. Der Garderobenschlüssel ist am selben Tag bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten zu retournieren. Die Aufbewahrung von Gegenständen in den Garderobenschränken über Nacht ist nicht gestattet. Das Personal der Universitätsbibliothek darf die Garderobenschränke nach dem Ende der Öffnungszeiten öffnen. Gegenstände, die in den Garderobenschränken vorgefunden werden, werden vom Personal der Universitätsbibliothek verwahrt und bei Rückgabe des Schlüssels ausgefolgt. Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek vergessen werden, werden ebenso verwahrt. Bei Nichtabholung werden die Gegenstände nach 14 Tagen an die ZMF Leitstelle weitergegeben. Verderbliche Gegenstände und Gegenstände ohne materiellen Wert werden sofort entsorgt. Nach dem Ablauf eines Jahres werden nicht abgeholte Gegenstände an das Fundamt übergeben.
2. Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen erfolgt auf eigenes Risiko, das Deponieren von verderblichen, gesundheitsgefährdenden und feuergefährlichen Stoffen in den Garderobenschränken ist verboten.
3. Die Med Uni Graz/Universitätsbibliothek übernimmt für Gegenstände, die in der Garderobe aufbewahrt werden bzw. für verwahrte Gegenstände, keine Haftung.

Anhang 3

Benutzung der Sammlung Historischer Buchbestand der Universitätsbibliothek der Med Uni Graz

Die Sammlung umfasst den ehemaligen Buchbestand der Kliniken und Institute der Med Uni Graz bis 1945, welcher sich nunmehr in der Universitätsbibliothek befindet. Diese Sammlung unterliegt besonderen Benutzungsbedingungen.

1. Die Benutzung der Sammlung Historischer Buchbestand kann werktags zwischen 09:00 und 17:30 Uhr nach Online-Anmeldung erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung vor Ort mit Formular möglich. Für die Benutzung ist ein zugewiesener Leseplatz unter Aufsicht des Bibliothekspersonals vorgesehen. Jeder Benutzungsvorgang wird schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen dokumentiert. Die Ausgabe von Werken erfolgt gegen die Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises.
2. Durch die Übermittlung des Antrages erkennen die Benutzer*innen die Benützungsordnung an. Über eventuelle Nutzungseinschränkungen aufgrund konservatorischer oder rechtlicher Gründe entscheidet die Bibliotheksleitung. Diese kann die Benutzung in begründeten Fällen unterschiedlich regeln.
3. Aus konservatorischen Gründen erfordert die Einsicht in diese Sonderbestände eine zumindest 24-stündige Voranmeldung. Dabei ist der Benutzungszweck anzugeben.
4. Die Benutzung ist in der Regel auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Die Nutzung der historischen Buchbestände ist kostenlos. Die Vorgaben des Bibliothekspersonals zur Benutzung der Objekte sind verbindlich.
5. Vor jeder Interaktion mit den Büchern sind die Hände gründlich zu waschen, um jegliche Kontamination zu verhindern und die langfristige Erhaltung der Bücher sicherzustellen. Trinken und Essen ist während der Benutzung der bereitgestellten Werke nicht gestattet.
6. Generell werden maximal 5 Bände gleichzeitig zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Werke müssen bis 17:30 Uhr am Infoschalter zurückgegeben werden. Inhalt und Umfang der Bände werden vor Aushändigung durch das zuständige Bibliothekspersonal überprüft und dokumentiert. Beschädigungen oder fehlende Teile, die während der Benutzung auftreten bzw. auffallen, sind unverzüglich zu melden.
7. Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Objekte vollständig und unversehrt beim Informationsschalter zu hinterlegen.
8. Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen. Insbesondere ist zu beachten:
 - Alle bereitgestellten Werke dürfen nur unter Zuhilfenahme des bereitgestellten Benutzungsmaterial (Bücherkeile und -polster, Bleischlangen) verwendet werden.
 - Das gewaltsame Aufbiegen enger Bände ist untersagt.
 - Das Schreiben in und auf den Objekten und die Anfertigung von Pausen vom Original (Einband-Durchreibungen, Wasserzeichen) sind untersagt.

- Es ist ausschließlich die Verwendung von Bleistiften zur Anfertigung von Notizen zugelassen.
 - Das Einlegen eigener Zettel oder anderer Gegenstände ist zu unterlassen. Lesezeichen aus säurefreiem Papier sind beim Bibliothekspersonal erhältlich.
 - Die vorgefundene Ordnung von losen bzw. eingelegten Blättern, auch wenn sie unrichtig erscheint, darf nicht verändert werden. Diesbezügliche Hinweise werden vom Bibliothekspersonal gern entgegengenommen.
9. Das Anfertigen von Reproduktionen (Scannen, Fotografieren) aus den historischen Beständen ist untersagt. Bei jeder beabsichtigten Veröffentlichung ist die*der Benutzer*in angehalten, das Vorhaben jeweils vorher der Bibliotheksleitung schriftlich mitzuteilen und eine Genehmigung der Bibliothek einzuholen.
10. Von einem Werk, das unter Verwendung des historischen Buchbestandes entstanden ist, ersucht die Bibliothek die Überlassung eines Belegexemplars, mindestens aber die bibliographischen Angaben der Publikation. Die Publikation ist mit ihren vollständigen Signaturen und der Angabe der besitzenden Bibliothek (Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Graz) zu zitieren.

Assoz.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin